



SCHIESS - ORDNUNG **FÜR DEN BEREICH** **WURFSCHEIBENSTAND**

1. ALLGEMEINES:

- 1.1. Kraftfahrzeuge sind am Parkplatz ordnungsgemäß versperrt abzustellen.
- 1.2. Die Anmeldung zum Schießen erfolgt im Schützenhaus.
- 1.3. Tiere sind so zu verwahren, dass durch sie andere Gäste nicht belästigt werden bzw. daß sie die Sicherheit am Schießstand nicht beeinträchtigen.

2. WAFFEN UND MUNITION:

- 2.1. Es sind nur Jagd- und Sportwaffen (Flinten) erlaubt, die den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen (Kal.12,16,20). Bei allen Waffen sind am Schützenstand die Riemen zu entfernen.
- 2.2. Es dürfen nur einwandfreie Patronen, die zur jeweiligen Waffe passend sind, verschossen werden.
- 2.3. Die max. Schrotgröße der am Stand verschossenen Patronen darf 2,5mm nicht übersteigen
- 2.4. Flinten sind auf dem gesamten Schießgelände in gebrochenem Zustand zu tragen, Automaten sind mit offenem Verschuß mit der Mündung nach oben zu tragen.
- 2.5. Auf dem Wurfscheibenstand sind die Flinten auf den dafür vorgesehenen Ständen abzustellen.
- 2.6. Die Munition ist auf den dafür vorgesehenen Patronenablagen abzulegen.
- 2.7. Bei Automaten dürfen je Schützenstand ausnahmslos nur zwei Patronen geladen werden.
- 2.8. Bei Trap ist beim Zurückgehen von Stand 5 auf Stand 1 die Waffe zu entladen.

Seite -2-
der Schießordnung für den Bereich Wurfscheibenstand

- 2.9. Anschlagübungen sind nur auf dem Schützenstand (markiert) und ausschließlich in Richtung der geworfenen Scheibe erlaubt, sofern dies aus sportlichen Gründen nicht untersagt ist.
- 2.10. Es ist verboten, fremde Waffen und Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis des Besitzers anzufassen.
- 2.11. Es ist verboten, sich mit der geladenen Waffe in Richtung Abziehhaus und Zuschauer umzudrehen.
- 2.12. Bei Patronen-Versagern muß das Gewehr in Schußrichtung gehalten werden und die Standaufsicht bzw. bei sportlichen Veranstaltungen der Schiedsrichter durch ein Handzeichen verständigt werden. Erst dann darf die Waffe geöffnet werden.
- 2.13. Es dürfen solange keine Öl- oder sonstigen Probeschüsse in Richtung Wurfebene abgegeben werden, solange die Standaufsicht nicht „Feuer frei“ gegeben hat.
- 2.14. Bei notwendigen Unterbrechungen sind auf das Kommando „Feuer einstellen“ – durch die Standaufsicht – sofort alle Waffen zu entladen.
- 2.15. Jeder Schütze haftet straf- und zivilrechtlich für seinen abgegebenen Schuß.

3. SCHIESSBETRIEB:

- 3.1. Den Anweisungen des Schießleiters sowie der von ihm eingesetzten Standaufsicht ist von allen am Schießstand anwesenden Personen Folge zu leisten.
- 3.2. Der Schießleiter bzw. die von ihm eingesetzte Standaufsicht ist befugt, Waffen, Munition, Bekleidung usw. auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Er ist berechtigt, Schützen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der Schießstätte zu weisen.
- 3.3. Alle auf der Schießstätte anwesenden Personen haben sich den Anordnungen des Schießleiters zu fügen. Dieser ist befugt, Schützen, Zuschauer und Begleitpersonen, die den Betrieb stören, oder die Sicherheit gefährden, von der Schießstätte zu weisen, insbesondere dann, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen.
- 3.4. Die Absperrungen am Schießstand dürfen nur vom Schießleiter, der Standaufsicht und den zum Schießen eingeteilten Schützen passiert werden.

Die Schießordnung dient im hohen Maße der Sicherheit unserer Gäste und Besucher; in diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und sportlichem Erfolg auf unserer Schießsportanlage in Senftenberg.